

## Bekanntmachung

### **eines Antrages auf Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hauptkanal links 88, 26871 Papenburg, hat bei mir gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. Seite 3245) in Verbindung mit den Bestimmungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NW Seite 926) die Feststellung des Planes für folgendes Vorhaben beantragt:

### **Genehmigung einer Abgrabung mit Freilegung des Grundwassers zur Erweiterung eines bestehenden Abgrabungsgewässers auf den Grundstücken Gemarkung Gemen-Kirchspiel, Flur 4, Flurstücke 89, 110, 112 und 145.**

Gemäß §§ 148, 152 und 153 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602/SGV NW 2010) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Plan (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) für die beantragte Abgrabung liegt während eines Monats, und zwar in der Zeit vom **29.05.2006 bis 29.06.2006** bei der Stadt Borken, Fachabteilung Umwelt und Planung, Gebäude C, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Zimmer 368 sowie beim Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt -Untere Landschaftsbehörde-, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Etage 4 D, Zimmer 1447, zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Stadt Borken sind:

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die Öffnungszeiten des Kreises Borken sind:

montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

donnerstags 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

freitags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden könnten, kann Einwendungen gegen den Plan bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **27.07.2006** bei der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, oder beim Fachbereich Natur und Umwelt -Untere Landschaftsbehörde - des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollen die Nutzungsart der Flurstücke sowie Wasservorkommen (Brunnen, Viehtränken, Gewässer) mit Wasserständen angegeben werden.

3. Etwaige Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Termin (Erörterungstermin) behandelt.  
Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
  - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Borken, 26.04.2006

K R E I S B O R K E N  
D E R L A N D R A T  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Untere Landschaftsbehörde  
Im Auftrag

gez.  
Roland Schulte